

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 30.

Dienstag den 18. April

1871.

Die Synode.

In Kurzem wird die erste Synode der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Sachsen zusammen berufen werden. Es vollzieht sich mit dem Zusammenritt derselben ein Act bedeutungsvollster Art in unserm kirchlichen Verfassungsleben, der eine Gelegenheit bietet, die Entwicklung des seit 1868 angebahnten Ausbaues unserer Kirche einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Das in den letzten Jahrzehnten immer dringender hervortretende Begehren des Volkes nach Selbstverwaltung, nach unmittelbarer Theilnahme an dem, was die Interessen des Volkes am nächsten berührt, hat auf verschiedenen Gebieten in mehr oder weniger umfassender Weise, so namentlich hinsichtlich der Rechtspflege, der Gemeindeverwaltung u. s. w. Befriedigung erhalten. Dieses Streben, verbunden mit der Ueberzeugung, daß eine größere Theilnahme der Kirchengemeinde an der Verwaltung ihrer eigenen und der Angelegenheiten der Kirche im Allgemeinen nur ersprießlich und segensreich auf die Entwicklung des kirchlichen Lebens wirken könne, zeitigte die Reime unsrer jetzigen Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen. Die Reime sagen wir, denn als eine abgeschlossene ist diese Verfassung keineswegs zu betrachten.

Schon §. 57 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 sicherte den Confessionen zu, daß die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen bleiben sollten. Seitdem waren wiederholt Versuche gemacht worden, eine Regelung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche herbei zu führen, allein ohne wirklich befriedigenden Erfolg. So wurde zuletzt noch im Jahre 1860 der Entwurf zu einem Gesetze, welches bestimmt war, in umfassender Weise die Verfassungsfrage in Fluß zu bringen, von der Regierung wieder zurückgezogen, nachdem ihn die I. Kammer abgelehnt hatte. Endlich gelangte ein später eingebrachter neuer Entwurf nach vielfachen Abänderungen und Zusätzen zur Annahme und so entstanden: die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. März 1868, sowie das Gesetz, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend und die Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchenrechnungen betreffend an demselben Tage.

Diese Gesetze bezeichnen den Begriff einer neuen Aera in unserm kirchlichen Verfassungsleben; ist doch durch dieselben einem Jeden vergönnt, unmittelbar da selbst theilzunehmen, wo dies zeitlich nur in sehr beschränkter Weise der Fall war: an der Hebung und Pflege der äußeren und inneren Interessen der Kirche. In jenen Gesetzen ist das Princip der Selbstverwaltung in kirchlicher Beziehung in einer Weise zum Ausdruck gekommen, daß die Anwendung und Ausführung derselben recht wohl als ein Probestein dafür gelten kann, ob in der That unser Volk die behauptete Einsicht und Reife besitze.

Wird im Eingange der Kirchenvorstandsordnung der Beruf der Kirchengemeinden darin gefunden, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten, so wird andererseits denselben in unmittelbarem Anschluß das Befugniß zugesprochen, ihre Angelegenheiten — unter den gesetzlichen und ihrem Verhältnisse als Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche sich ergebenden Beschränkungen — selbstständig zu ordnen, insbesondere das Vermögen ihrer Kirchen und das Vermögen der kirchlichen Stiftungen bei solchen unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Kirchenpatrons und unter Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten.

Ein gedeihliches Zusammenwirken der Ausübung dieser Befugnisse einerseits und der Erfüllung jenes Berufes andererseits stellt sich sonach als die schönste Frucht jener freihheitlichen Grundlagen dar, welche die Förderung der kirchlichen Interessen in die Hände der Gemeinde selbst legen. In der That läßt sich behaupten, daß die in dem Gesetz der Kirchengemeinde, beziehentlich deren Vertretern eingeräumten Befugnisse so weitgehende und vielseitige sind, daß es in der Regel lediglich den Kirchengemeinden selbst zur Last gelegt werden muß, wenn sich hinsichtlich der Hebung des Interesses und

der Theilnahme an dem was die Kirche betrifft, die gehegten Erwartungen nicht erfüllen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kirchengemeinde nur ganz ausnahmsweise, — §. 30 des angezogenen Gesetzes — berufen sein kann, selbst, durch alle ihre Glieder ihren Willen zum Ausdruck zu bringen. Regelmäßig wird dieselbe diesen Willen nur durch die von ihr freigewählten Vertreter, den Kirchenvorstand zu äußern haben. Es erscheint daher aber auch als erste Pflicht einer jeden Kirchengemeinde, von ihrem Wahlrechte einen derartigen Gebrauch zu machen, daß nur Männer im Kirchenvorstande ihre Vertreter werden, welche mit voller Ueberzeugung den Lehren der evangelisch-lutherischen Kirche huldigen, und die andererseits die nöthige Einsicht besitzen, um das ihnen übertragene Amt gehörig verwalten zu können.

Die Thätigkeit des Kirchenvorstands beschränkt sich zunächst auf die Förderung der Interessen der von ihm vertretenen Gemeinde. Allein dieselbe erreicht hier nicht ihre Endschafft. Die alljährlich abzuhaltenden Diöcesanversammlungen, in denen alle Kirchenvorstände je einer Ephorie vertreten erscheinen und welche zur Kräftigung der Wirksamkeit der Kirchenvorstände und zur Belebung des Interesses derselben an kirchlichen Angelegenheiten dienen sollen, geben Gelegenheit und legen Verpflichtung auf, sich über die Punkte auszusprechen, die der Besserung bedürftig sind, in denen eine Aenderung, ein Vorgehen in irgend einer Beziehung geschehen muß. Wird in diesen Versammlungen das Material gesammelt, dessen Verarbeitung zu Ruh und Frommen der einzelnen Gemeinden, wie der ganzen Kirche dann der Synode obliegt, so erscheint die Thätigkeit der Kirchenvorstände in derselben als eine keineswegs zu unterschätzende.

Die Synode selbst, deren Zusammenberufung in der Regel aller fünf Jahre, unter Umständen aber auch in kürzeren Zeiträumen erfolgen soll, repräsentirt sich als die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden, berufen zur Verathung über die Bedürfnisse der Landeskirche.

Nach Zutritt der Oberlausitz besteht dieselbe aus 33 Geistlichen, einschließlich eines ordentlichen Professors der Theologie an der Universität Leipzig und 40 Laien, einschließlich eines Professors an derselben Universität. Die Wahl zu derselben ist im Wesentlichen eine indirecte, durch Wahlausschüsse in 27 Wahlkreisen unter Leitung von königlichen Commissarien vorzunehmende. Nur fünf geistliche und ebensoviel weltliche Beisitzer — außer den oben aufgezählten — werden von den in evangelischer beauftragten Ministern, die beiden Professoren von je ihrer Facultät gewählt.

Nach dem Schlusse jeder Synode tritt die Hälfte der in den Wahlbezirken Gewählten aus, sodas die Function derselben immer nach der zweiten Synode seit ihrer Wahl beendet ist. Die Uebrigen werden nur für eine Synode gewählt und ernannt.

Was die Aufgabe anbelangt, die der Synode gestellt erscheint, so ist diese doppelter Art. Einmal und hauptsächlich hat dieselbe direct an der Gesetzgebung theilzunehmen, da die Erlassung der Gesetze, welche den Cultus oder die Kirchenverfassung betreffen und ebenso die Abänderung allgemeiner kirchlicher Einrichtungen an die Zustimmung der Synode gebunden ist. In dieser Hinsicht ist also die Synode gesetzgebender Factor.

Außerdem aber sollen Seiten des Kirchenregiments alle wichtigeren, das Interesse der Landeskirche berührende Fragen derselben zur Erklärung vorgelegt werden.

Beruhet sonach die Hauptthätigkeit der Synode in der Erledigung der ihr nach Vorstehendem zu unterbreitenden Vorlagen, so sind die Rechte und Pflichten derselben doch nicht erschöpft.

Auch aus ihrer Mitte heraus hat die Synode anzuregen und zur Sprache zu bringen, was zu Ruh und Frommen der Kirche dient, hat dieselbe zu berathen, was von einzelnen Mitgliedern, Kirchenvorständen oder Diöcesanversammlungen an Gegenständen vorgetragen wird, die die Kirche und deren Interessen betreffen, und, wenn diese Besprechungen und Berathungen zu einem Resultate führen, bezügliche Anträge, die dann den Anstoß zur Erlassung von Gesetzen geben können, an competentere Stelle einzubringen.

Endlich steht ihr frei, über kirchliche Behörden, Geistliche und Kirchendiener, erforderlichen Falls auch über das Ministerium des Cultus Beschwerde zu führen.